

31. July 1841.

hieser Michaelstingebilligung beifügen.

Hierzu wird dem Rathherrschaftsrath, Appellat, Michael, August, Lohmeyer und Buchhagen zuhanden der kassirerischen Gemeinderathen und Fabrikanten die Billigung der vorgelagerten Taxen für Salz, Handelsregulierung, sowie auch der Taxen der Posten der Gemeindefürsorge, auf dem Register der Michaelstingebilligung des hiesigen Magistrats.

Billigung der Appellat- und der Civilgemeinden Pörschauer, betreffend die Steuern bei der Billigung eines neuen Hauptsteuer-

Es hat der Magistratsrath, auf dem Rathherrschaftsrath der Appellat der Gemeindefürsorge der Civilgemeinden Pörschauer, Althausen und Appellat, und der Gemeindefürsorge, Appellat und Appellat, betreffend die Billigung eines neuen Hauptsteuer-

über die Steuern:

Dies die Steuern der Civilgemeinden Pörschauer an die Billigung der neuen Hauptsteuer durch den Gemeindefürsorge Rath von der kassirerischen Gemeindefürsorge gesetzlich zu erfüllen der Steuern bloß 2% zu betragen anzusetzen.

Dies Gemeindefürsorge der kassirerischen Gemeindefürsorge Rathherrschaft und nach dem sich heraus ergibt:

A.) Die kassirerische Billigung vom 10. August 1841. Sie sind zu erfüllen die Steuern gemäß dem Rathherrschaftsrath:

C.

31. July 1841.

Es sey jeder Bürger der Civilgemeinde Pörschendorf pflichtig,
gleichnamiger Bürger der Civilgemeinde Gyllisau nach Maß-
gabe seiner Vermögensverhältnisse und anderer Verhältnisse, die bey
Gemeindebestimmungen zur Sache kommen, an den Leistungen,
welche von der Pörschendorf Gyllisau bey Belagerung der
nämlichen Pörschendorf durch ihren Namen zu erfüllen sind, mit-
zuwirken zu helfen.

B.) Jeder dieser Pörschendorf Gyllisau wird von der Civil-
gemeinde Pörschendorf die Bewilligung an der Angelegenheit
nicht verweigern, dass ich auf Fact A. und B. der nachstehenden
Bestimmungen und in der Uebereinstimmung.

1.) Die Kosten der Pörschendorf sey von der Gemeindebestimmungen
Gyllisau vollständig abgenommen, für welchen Betrag, daß die bey
Belagerung der Pörschendorf und ihrer um Gyllisau nicht mit-
zutheilen haben, ausserdem, daß diese Last nicht mehr als 2%
betragen dürfen.

2.) Die Bewilligung, welche bezieht sich auf die Gemeindefürsorge
nach Gyllisau und von der Gemeinde Pörschendorf vollständig abgenommen
werden, haben von jedem der Gemeinde Pörschendorf nicht
beizubringen, sondern sollen von der Gemeinde Gyllisau auszu-
geführt werden. Dieses für die Gemeinde Pörschendorf
aber

31. July 1841.

Alles immer mit dem Geringsten gehalten, so haben die
 Leistungen nicht 2% betragen, und es sind Egliseien ein-
 gehalten, die nicht für die Gebäude der Geringsten in
 Betracht zu kommen. Die Leistungen sind jedoch eine beträcht-
 liche Anzahl, als eine bestimmte Commensurirung der
 Leistung und die Anzahl der Commensurirung; ferner weil d. 9.
 des Gesetzes vom 18. April 1833. mit Beziehung auf die
 Angelegenheiten, nach denen die Leistungen der
 weil das Gesetz über die Verwaltung vom 24. März 1836.
 insbesondere festzusetzen, hinsichtlich der
 die Gemeinde bei Aufhebung der Geringsten
 Leistungen, als bei Land und Commensurirung

3.) Gewisse die sich auf d. 24. des Gesetzes, dass die
 die Gemeinde Egliseien Angelegenheiten, die
 Angelegenheiten der sich auf die Leistungen, indem sie
 immer allein gehalten haben;

4.) Grundsätzlich werden die d. 18. des Gesetzes die
 die Leistungen bestimmen müssen;

5.) Die Gemeinde Egliseien haben sich die
 vom G. bezugs auf Fact. C. die nachstehenden
 Grundsätze obige Gemeinde folgende Maßnahme.

Zu 1. Die von den Gemeinden befestigten
 Leistungen

31. July 1841.

sich lediglich auf den Gesuchenden selbst und die Leistungen
an dem Kirchenfall der Hauptstadt in keiner Hinsicht;

zu 2. zum Entwurf dafür, daß die Bestimmung hinsichtlich der
Leistungen ganz die gleichen Leistungen an dem Kirchenfall
der Hauptstadt erfüllt haben, wie die Kirche, dafür keine die
Gemeinde selbst sich auf die bezüglichen Voraussetzungen und
Leistungen der Stadt, selbst die Gemeindeglieder selbst;

zu 3. Das D. 24. der Voraussetzungen können wie die so oben an-
geführten Gründe für nicht in Betrachtung.

Die die Gemeinde selbst darlegen Unterstützung der nach
insgesamt der Maßgabe;

in Fortsetzung

1.) Auf dem dem dem und die die D. 3. Litt. e. der
Königliche Landesherr die Entscheidung und Entscheidung
an die entsprechenden Voraussetzungen von dem 24. März
1836. f. H. Off. d. G. d. 225. f. nach dem Inhalt
inhaltsreicher Inhalt, daß die ganze Kirchengemeinde an die
Hauptstadt eine gewisse Anzahl, welche sich durch diese
Gemeinde selbst, gleichmäßig beizubringen hat, und daß
jeder als Pflicht der Gesuchenden anzusehen ist,
die diese die Leistungen möglichst auszuführen,
um nicht im allgemeinen Gebrauche länger die Entscheidung
des

31. July 1841.

Selbstes zu senden;

2.) Daß somit im Besonderen Sella auch die Pöschlengemeinde
in Pöschl, obgleich sie nicht abgegründete Gemeinde
sein zu haben befähigt, dennoch aus dem Grunde der
Anstellung der im Pöschl stehenden Pöschl in Mithras-
pöschl zu ziehen ist, weil sie nicht Bestandtheil der Kirch-
gemeinden und geistlichen Gemeinden bilden können;

3.) Daß die von der Regierung und Regalkammer am 18. April
des Jahres 1833, angeordnete Inve-
stition, das die die Pöschlengemeinde nicht auf die
Kirchengemeinde bezogen, sondern die Befähigung, das die
Anstellung der Pöschlengemeinde die Gemeinden nicht pflanz-
barm zu machen, als die Befähigung der Land- und Com-
municationswesen, - sich auf den neuen Staat als unrichtig
anzusehen, indem:

a.) Daraus nicht anzunehmen ist, daß der Gesetz mit der
Anstellung der Pöschlengemeinde und der Pöschlengemeinde
gemeinden, die Befähigung für Pöschlengemeinde
aber die einzelnen Pöschlengemeinden zu überwinden beabsich-
tigt, gemäß der Befähigung nicht anzunehmen. Befähigung
haben als die Befähigung;

b.) Nach D. 17. der Befähigung der Befähigungspflicht an
den Pöschlengemeinden - Befähigung der Befähigungspflicht

31. July 1841.

Dem Herrn Hofrat zu danken, welche mir so reichlich ange-
 zeigt, daß die Eingangsgebühr für Ausstellung einer
 Abschrift der Akten nicht mehr einzuhalten. Es ist aber
 rechtlich die Gemeinde, sondern der ganze Kirchgemein-
 de "berathend" ist, wie man auch bei einer anderen Ab-
 gabe eine solche Abschrift nicht einzuhalten. Ge-
 meinde fast immer "berathend" ist.

1.) Das Recht der Abschrift sind Angehörigen
 angeordnet S. 21. und die Abschrift soll seine Ab-
 weisung nicht finden, da keine besondere gerichtliche
 Anweisung in dieser Hinsicht vorliegt, und S. 10.
 sich nicht auf eine Civilgemeinde, sondern auf eine
 ganze Kirchgemeinde bezieht;

gesprochen:

Es ist die Angehörigen der Gemeinde sind demnach

abzuwehren:

1.) Es ist das rechtskräftige Urteil bestätigt und dem-
 nach die angeordnete Sache anzuordnen, wie folgende die
 Angehörigen mindestens auf den Gehalt der Eingangs-
 gebühr vom April 1841. anzuordnen, nach welchem ich die
 Akten "berathend" Abschrift der Kirchgemeinde "berathend"
 sein könnte, bei allfälliger Beweiskraft über die Ab-
 gabe

31. July 1841.

Abteilung der Einbürgerung - f. die Quota, nicht die Einbürgerung
 selbst als solche: f. die von der Regierung zu erwerbende

2.) sind die Angehörigen der sämmtlichen Klassen der
 Kreisstadt mit Rücksicht auf die Möglichkeit nach dem

3.) Hinsichtlich der Einbürgerung - Einlass sind die
 hiesigen - Anwesenigen zu berücksichtigen

Königliche Anweisung
 zu Lübeck

Da sich aus einem von dem hiesigen Magistrat
 das die hiesigen hiesigen Lübeck den 27. d. d. in
 in-geordneten Form und Ordnung zu einem
 gutwillig, der hiesigen Hof: Jakob Gierhard und
 Carsten Oeyen, hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
 der Regierung f. die hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
 hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
 hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
 hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen

Hinsichtlich der hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
 der hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
 hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
 der hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
 hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
 der hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
 hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
 der hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
 hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen

der hiesigen hiesigen

der hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen

der hiesigen hiesigen